

12.12.2024

Genehmigung der Verbandserrichtung und Satzung des Beregnungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen

Die Verbandserrichtung des Beregnungsverbands Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen sowie die im Verhandlungstermin am 04. November 2024 beschlossene Satzung wurde mit Entscheidung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 11.12.2024 gemäß § 7 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt. Gemäß § 14 Abs. 2 WVG wurde im Verhandlungstermin am 04. November 2024 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Aufsichtsbehörde ein Beschluss der Beteiligten über die folgende Satzung herbeigeführt:

Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Südlicher Breisgau

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet**
- § 2 Aufgaben des Verbands**
- § 3 Mitglieder**
- § 4 Mitgliederverzeichnis**
- § 5 Durchführung, Unternehmen, Plan**
- § 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen**
- § 7 Pflichten der Verbandsmitglieder**
- § 8 Verbandsschau**

II. Verbandsverfassung

- § 9 Organe**
- § 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- § 11 Aufgaben der Verbandsversammlung**
- § 12 Einberufung der Verbandsversammlung**
- § 13 Sitzungen der Verbandsversammlung**
- § 14 Beschlussfassung der Verbandsversammlung**
- § 15 Vorstand**
- § 16 Amtszeit des Vorstands**
- § 17 Aufgaben des Vorstands**
- § 18 Sitzungen des Vorstands**
- § 19 Beschlussfassung des Vorstands**

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

- § 20 Haushaltsplan**
- § 21 Überschreitungen des Haushaltsplans**
- § 22 Jahresabschluss, Prüfung**
- § 23 Entlastung des Vorstands**
- § 24 Beiträge**
- § 25 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis**
- § 26 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei – Heberegister**
- § 27 Wasserverteilung**
- § 28 Beitragsanforderung**
- § 29 Folgen des Beitragsrückstands**
- § 30 Einstellung der Wasserlieferung**
- § 31 Vollstreckung**

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 32 Betriebsführung, Kassenführung**
- § 33 Gesetzliche Vertretung**
- § 34 Verschwiegenheitspflicht**
- § 35 Ordnungsgewalt**

V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 36 Aufsicht

§ 37 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

§ 38 Bekanntmachungen, Form

§ 39 Änderung der Satzung

§ 40 Inkrafttreten

Präambel

Die Begrenzung des Klimawandels sowie die Anpassung an selbigen ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Wasser ist ein lebens- und schützenswertes Gut, mit welchem ressourcenschonend und nachhaltig umgegangen werden muss. Im Angesicht einer zu erwartenden steigenden Nachfrage nach ausreichender Menge an Wasser und angemessener Güte sowie hieraus resultierenden Nutzungskonkurrenzen erkennt der Beregnungsverband Südlicher Breisgau die dringende Notwendigkeit – auch zur Sicherung der regionalen Lebensmittelproduktion –, die Verteilung des in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Grundwassers aktiv mitzugestalten. In enger Zusammenarbeit mit Bevölkerung und Landwirtschaft setzt sich der Beregnungsverband Südlicher Breisgau zum Ziel, im Rahmen seiner rechtlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten, diesen Prozess aktiv mitzugestalten. Hierbei stehen die Förderung von innovativen Technologien bei der Wasserentnahme und -verteilung sowie die Mitgestaltung der Beregnungszeiten im Mittelpunkt.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Südlicher Breisgau“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bad Krozingen.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen der Stadt Bad Krozingen, der Gemeinde Eschbach, der Gemeinde Hartheim am Rhein, der Stadt Heitersheim und der Stadt Staufen.
- (5) Die konkrete Abgrenzung des Verbandsgebiets ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Übersichtskarte liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes (79189 Bad Krozingen, Ortsstraße 26) zur Einsichtnahme aus.

§ 2 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. die ressourcenschonende und nachhaltige Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen,
 2. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Rückbau von Leitungen, Beregnungsanlagen sowie sonstiger Anlagen zur Be- und Entwässerung.
 3. Beschaffung und Verteilung von Wasser.
- (2) Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz sein können.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau wird nach seiner Entstehung als Körperschaft öffentlichen Rechts und nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß den §§ 23 und 25 WVG Verbandsmitglied werden.
- (3) Andere Personen können zur Mitgliedschaft zugelassen werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) dies zulässt. Soweit ein Mitglied nicht bereits Gründungsmitglied ist, ist die freiwillige Aufnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

Der Verband führt die Mitglieder in einem Verzeichnis, das der Vorstand auf aktuellem Stand zu halten hat. Es ist nicht Bestandteil der Satzung. Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann beim Verband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis nehmen.

§ 5 Durchführung, Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband verteilt Wasser, das er vom Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau beschafft oder er beschafft auch Wasser von anderen, insbesondere von benachbarten Beregnungsgemeinschaften bzw. -verbänden und baut und betreibt hierfür Anlagen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den hinterlegten urkundlichen Grundlagen (dem Verbandsplan, seinen Ergänzungen und Änderungen sowie aus dem Mitgliederverzeichnis vom 26.09.2024, die in einer Ausfertigung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Umweltrecht (im Nachfolgenden: Aufsichtsbehörde) sowie in einer Mehrfertigung am Sitz des Verbandes hinterlegt sind. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der errichteten Anlagen nebst den dazu gehörigen Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (4) Der Verbandsplan besteht aus einer Übersichtskarte im Maßstab von 1:12.000 sowie einer Beschreibung des Unternehmens und der Zweckmäßigkeit.

- (5) Der Verband soll den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig im Voraus über den Beginn und den Umfang der Arbeiten und deren Beendigung zu unterrichten. Der Aufsichtsbehörde ist vor Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Vergabe an Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die Aufsichtsbehörde, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Untere Landwirtschaftsbehörde, ob sie sachgemäß ausgeführt wurden.

§ 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband einen Ausgleich für den Nachteil (§ 36 WVG). Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.
- (2) Das Verbandsmitglied gemäß Absatz 1 hat die jederzeitige Zugänglichkeit von Anlagen, insbesondere von Leitungen und Hydranten, für den Verband, d.h. den Vorstand und seine Vorstandsmitglieder, seine Beauftragten und seine Mitglieder sicherzustellen. Es hat zu dulden, dass sich Mitglieder bzw. andere berechnigte Dritte an die auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen des Verbandes mit Zustimmung des Verbandes anschließen.

§ 7 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Verbandsaufgaben und das Unternehmen des Verbandes nachteilig beeinträchtigen könnten.

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt hierzu zwei Schaubeauftragte. Die Verbandsmitglieder sind berechnigt, an der Schau teilzunehmen.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu erstellen und von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält das Original des Protokolls zwecks weiterer Veranlassung.

II. Verbandsverfassung

§ 9 Organe

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, in dieser Satzung und der Benutzungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt sie über:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandsvorstandes und deren Stellvertreter sowie über die Entlastung des gesamten Vorstandes;
 2. Festsetzung des Haushaltsplans und erforderlicher Nachträge;
 3. Änderung und Ergänzung sowie Aufhebung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans sowie die Grundsätze der Verbandspolitik;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses;
 5. Festlegung der Grundsätze der Benutzung in einer Benutzungsordnung;
 6. Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsteher bzw. seinen Stellvertreter sowie ggf. sonstige Entschädigungen an Vorstandsmitglieder wie Reisekosten etc. im Rahmen einer Entschädigungssatzung,
 7. Abschaffung oder Wiedereinführung einer Verbandsschau und Wahl der Schaubeauftragten.
- (2) Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbands, zur Auflösung des Verbands sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, deren Stimmen mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen umfassen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und der BLHV als Fachberater sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Im Bedarfsfall werden weitere Fachberater eingeladen.

§ 13 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- (3) Verbandsmitglieder, die aus einer Personengemeinschaft (beispielsweise in Form einer Erbengemeinschaft) bestehen, sind verpflichtet, für die Stimmabgabe in der Verbandsversammlung vorab eine beglaubigte Abschrift der Bevollmächtigung ihres Vertreters vorzulegen. Die Bevollmächtigung kann dauerhaft beim Mitgliederverzeichnis hinterlegt werden.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende hat die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Einladung von Gästen ist zulässig.

§ 14 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme pro vollem berechnungswürdigen ar Grundstücksfläche. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Berechnungswürdig ist eine Fläche, wenn durch die Berechnung ein wirtschaftlicher Mehrerlös erzielt wird oder bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielt werden könnte. Hat eine Fläche Ackerstatus, wird die Berechnungswürdigkeit vermutet.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Verbands in der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorstandsvorsitzende binnen eines Monats eine erneute Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat zu Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, bzw. im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter, und einem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag von den dinglichen Mitgliedern und dem Wasserbereitstellungsverband gewählt.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der dinglichen Mitglieder gewählt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Wasserbereitstellungsverbands gewählt.
- (5) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Reise-/Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

§ 16 Amtszeit des Vorstands

- (1) Das Amt des Vorstands endet grundsätzlich jeweils am 31.12. nach 3-jähriger Amtsperiode.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit durch die Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied entsprechend § 15 dieser Satzung zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

- (4) Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung oder Benutzungsordnung die Verbandsversammlung berufen ist oder die einem Betriebsführer übertragen sind.
- (2) Insbesondere beschließt der Vorstand über
1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 5. die Führung von Rechtsstreiten für den Verband,
 6. den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Verträgen, insbesondere Pacht- und Dienstbarkeitsverträgen,
 7. die Vertretung des Verbands bei sonstigen Rechtsgeschäften,
 8. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern sowie die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 9. die Bestellung eines Betriebsführers,
 10. die Ausführung des Plans und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens),
 11. die Stellung von wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen.

§ 18 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder in elektronischer Form zu Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (2) Die Aufsichtsbehörde und der BLHV sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Im Bedarfsfall werden weitere Fachberater eingeladen.
- (3) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung des Vorstands in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters im Vertretungsfall den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

- (4) Über Sitzungen des Vorstands, auch bei schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Niederschrift in Papierform zu fertigen und vom Vorsteher, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.
- (5) Beschlüsse über die Erweiterung von Entnahmemengen, die Änderung oder die örtliche Verlegung von Wasserentnahmeverrichtungen sind vorab mit den betroffenen Eigentümern der Flurstücke von Wasserentnahmeverrichtungen vorher abzustimmen. Unterliegt der Eigentümer selbst bereits rechtlichen Vorgaben, welche durch die Wasserentnahme des Verbandes beeinflusst werden können, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Kann auch unter Beteiligung der zuständigen Behörde eine einvernehmliche Regelung nicht getroffen werden, ist ein dennoch ergehender Beschluss unwirksam.

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

§ 20 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der Vorsitzende legt auch die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar.
- (3) Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AGWVG BW).
- (4) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 21 Überschreitungen des Haushaltsplans

- (1) Der Vorstandsvorsitzende darf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorsitzende darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Soweit erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 84 Abs. 1 GemO BW zu leisten sind, hat der Vorsitzende die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrags einzuberufen.

§ 22 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende stellt den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres auf. Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch die Verbandsversammlung festzustellen.

- (2) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO BW) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben.

§ 23 Entlastung des Vorstands

Die Verbandsversammlung beschließt nach der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Entlastung des Vorstands.

§ 24 Beiträge

- (1) Die Kosten des Verbandes werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte zum Zeitpunkt der Beitragserhebung.
- (4) Der Verband ist berechtigt, Eigentümer von Grundstücken wie ein Mitglied als Nutznießer zu Beiträgen heranzuziehen, sofern für sie durch das Verbandsunternehmen Vorteile entstehen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht, das die Mitgliedschaft begründet, oder der Besitz an eine andere Person übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies unverzüglich dem Verband schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 25 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis

- (1) Verbandsmitglieder mit berechnungswürdigen Flächen können entscheiden, ob sie ihre Fläche tatsächlich berechnen (sog. aktive Mitgliedschaft) oder nicht (sog. passive Mitgliedschaft). Ein Wechsel von der sog. passiven zur sog. aktiven Mitgliedschaft ist einmalig möglich. Dies ist spätestens bis zum 01.11. des Vorjahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres beim Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Verbandsmitglieder mit berechnungswürdigen Flächen beteiligen sich mit einem Verwaltungskostenbeitrag an den Grundkosten des Verbandes, d.h. an denjenigen Kosten, die der Verband aufwenden muss, um eine Grundfunktionsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten, wenn die entsprechende Fläche berechnet wird. Die Grundkosten orientieren sich an den allgemeinen und kaufmännischen Verwaltungskosten. Die Grundkosten werden in einem Zwei-Jahres-Turnus festgelegt. Der Grundbeitrag wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Vorteil verteilt, den sie von der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes haben. Der Vorteil bemisst sich nach der berechnungswürdigen Fläche.
- (3) Die Verbandsmitglieder mit berechnungswürdigen Flächen, beteiligen sich weiterhin mit einem Grundbeitrag an den restlichen Fixkosten des Verbandes (alle Fixkosten mit Ausnahme der Grundkosten gemäß § 25 Abs. 1, der erlangten Zuschüsse, Beihilfen und sonstigen Einnahmen), unabhängig davon, ob die Fläche berechnet wird oder nicht. Diese Kosten werden in einem Jahresturnus festgelegt.

Fixkosten sind die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten, die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Verbandsanlagen entstehen (wie z.B. Herstellung, Ausbau der Verbandsanlagen). Diese Kosten werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Vorteil verteilt, den sie von der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes haben sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Der Vorteilsbemessung erfolgt im Sinne des Absatzes 1.

- (4) Die Verbandsmitglieder mit berechnungswürdigen Flächen leisten zudem einen verbrauchsabhängigen Wasserbeitrag zur Deckung der variablen (verbrauchsabhängigen) Kosten für die Verbandsanlagen. Der Vorteil bemisst sich nach der jährlichen Abnahmemenge. Der Wasserverbrauch wird in der Betriebszeit aufgrund von vom Verband bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.
- (5) Verbandsmitglieder, die keine berechnungswürdigen Flächen im Verbandsgebiet haben oder nur Maßnahmen zu dulden haben, leisten keine Beiträge.

§ 26 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei – Heberegister

- (1) Die Beiträge werden in der vom Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner zu führenden Beitragskartei (=Heberegister) festgelegt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren. Die Kartei kann auch in elektronischer Form geführt werden.
- (2) Der Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner aktualisiert regelmäßig die Beitragskartei (=Heberegister). Alle Beitragspflichtigen sind verpflichtet Änderungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 27 Wasserverteilung

- (1) Der Vorstand stellt einen Verteilungsplan nach objektiven Kriterien im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde auf.
- (2) Es können Kontingente festgelegt werden. Diese können, falls der Verband aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nur geringere als die geplanten Wassermengen zur Verfügung hat, auch anteilig gekürzt werden.
- (3) Der Verband kann und wird niemandem bestimmte Wassermengen garantieren oder zusagen.

§ 28 Beitragsanforderung

- (1) Der Vorstand fordert die Beiträge für die Verwaltungskosten im Sinne des § 25 Abs. 1 und die Beiträge im Sinne des § 25 Abs. 3 dieser Satzung (verbrauchsabhängige Kosten) jährlich, die restlichen Beiträge in einem 2-Jahres-Turnus bei den Beitragspflichtigen durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Der Vorstand kann zur Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbands Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Maßstab hierfür sind die Kosten des Verbands aus dem Vorjahr sowie die von den einzelnen Verbandsmitgliedern jeweils abgenommene Wassermenge des Vorjahres.

§ 29 Folgen des Beitragsrückstands

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 0,5 v. H. des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

§ 30 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung an Beitragspflichtige einzustellen (beispielsweise durch Einziehung des an sie ausgehändigten Standrohres), wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbands darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Diese Androhung kann mit einem Mahnschreiben verbunden werden. Die Frist wird auch durch elektronische Bekanntgabe der Mahnung bzw. Androhung gewahrt.
- (2) Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen; Abs. 1 gilt entsprechend. In Fällen eines Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere im Falle einer unerlaubten Wasserentnahme aus dem Beregnungsleitungsnetz insbesondere an ihm nicht genehmigten Entnahmepunkten, ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise sofort einzustellen.
- (3) Die vom Verband unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wiederaufgenommen.

§ 31 Vollstreckung

Die Vollstreckung von auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsweg.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Betriebsführung, Kassenführung

- (1) Der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau übernimmt die Betriebsführung des Verbandes. Beauftragt dieser einen Dritten mit der Durchführung, erfolgt dies mit Zustimmung des Beregnungsverbands.
- (2) Die Einzelheiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung oder aus der Satzung des Wasserbereitstellungsverbandes ergeben, in einem gesonderten Vertrag über die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung und/oder die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.
- (3) Die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung hat den Haushaltsplan des Verbandes und den Verbandsplan zu beachten.
- (4) Je ein bevollmächtigter Vertreter der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Dieser ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 33 Gesetzliche Vertretung

Der Verband wird von dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 34 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35 Ordnungsgewalt

- (1) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden. Eine Anordnungsbefugnis nach § 68 Abs. 1 WVG besteht nicht gegenüber Grundstückseigentümern, die lediglich Wasserentnahmevorrichtungen zu dulden haben.
- (2) Der Vorstand hat das Recht Anordnungen gegenüber den Verbandsmitgliedern auch gegen deren Willen gemäß § 26 WVG durchzusetzen.

V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 36 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige untere Verwaltungsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

§ 37 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Verbandsgeschäfte zu/zur/zum
 1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- Euro hinausgehen,
 3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 4. Beitritt zu Gesellschaften u.a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
 5. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 6. Aufnahme von Kassenkrediten,
 7. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38 Bekanntmachungen, Form

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt- und Landkreise bestimmt ist, auf deren Bezirk sich der räumliche Wirkungsbereich des Verbands befindet (vgl. § 3 AGWVG BW).
- (2) Soweit in dieser Satzung von „elektronischer Form“ oder „auf elektronischem Weg“ die Rede ist, genügt die Textform.

§ 39 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 04.11.2024 beschlossen und am 11.12.2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heitersheim, 04.11.2024

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald